

Wonach richtet sich die Vergütung für zusätzliche Leistungen?

Ein Auftraggeber und ein Auftragnehmer haben zur Erbringung einer Leistung einen VOB/B Werkvertrag als Pauschalvertrag abgeschlossen.

Nach Beginn der Arbeiten stellte sich heraus, dass noch weitere Leistungen, die nicht Gegenstand des Pauschalvertrages waren, erbracht werden mussten. Der Auftragnehmer hat diese Arbeiten als zusätzliche Monteurstunden mit 7.462,00 € und mit verbrauchtem Material in Höhe von 3.060,00 € abgerechnet. Der Auftraggeber verweigerte die Zahlung mit dem Argument, er habe keine Stundenlohnarbeiten vereinbart.

Gemäß §2 Abs.10 VOB/B werden Stundenlohnarbeiten nur vergütet, wenn sie vor dem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Bei einem VOB – Vertrag wird damit ausgeschlossen, dass Stundenlohnarbeiten als eine übliche Vergütung angesehen werden. Der Grund dafür ist, dass sich Stundenlohnarbeiten nachträglich schwer überprüfen lassen.

Bevor Stundenlohnarbeiten erbracht werden, muss hierzu eine eindeutige vertragliche Regelung geschaffen werden. Das bedeutet, dass es ohne eine Vereinbarung keine Vergütung für Stundenlöhne gibt.

Eine Vereinbarung zur Erbringung von Stundenlohnarbeiten wird auch nicht dadurch geschaffen, dass dem Auftraggeber später Stundenlohnzettel vorgelegt werden, die dieser unterzeichnet. Mit einer Unterzeichnung der Stundenlohnzettel wird lediglich bestätigt, dass Leistungen ausgeführt worden sind, dadurch entsteht jedoch kein Vertrag.

Wenn eine Vergütung auf Stundenlohnbasis nicht zulässig ist, entfällt jedoch nicht der Vergütungsanspruch. Die Leistung ist dann, nach §2 Abs. 2 VOB/B auf Grundlage eines Einheitspreises abzurechnen.

Der Auftragnehmer hatte auch behauptet, dass die Vereinbarung zur Erbringung



Es schreibt für Sie:

RA Andreas Becker

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nienburger Str. 14a · 30167 Hannover
Telefon: (05 11) 123 1370
Telefax: (05 11) 123 13720
E-Mail: info@becker-baurecht.de
Internet: www.becker-baurecht.de



Es schreibt für Sie:

Diplom-Betriebswirt
Wolfgang Krauß

Seit über 25 Jahren in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Handwerksbetrieben tätig

Kolbing 35 · 83556 Griesstätt
Telefon: (0 80 39) 90 97 220
Mobil: (01 72) 7 49 91 02
E-Mail: wolfgangkrauss-beratung@t-online.de
Internet: www.beratungfuershandwerk.de
www.die-erfolgswerker.de

von Stundenlohnarbeiten mit der vor Ort tätigen Bauleitung getroffen worden ist. Grundsätzlich hat eine vor Ort tätige Bauleitung jedoch keine Bevollmächtigung zum Abschluss von Verträgen, die den Auftraggeber verpflichten.

Wenn aufgrund fehlender Vereinbarungen auf Basis eines Einheitspreises abgerechnet werden muss, stellt sich die Frage, auf Grund welcher Basis bildet sich ein Preis für eine zusätzlich erbrachte Leistung.

Die VOB gibt in §2 Abs.6 Nr.2 an, dass für zusätzliche Leistungen der Preis auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zu bilden ist. Wie ein solcher Preis zu bilden ist, wird jedoch nicht überall gleichbehandelt, es kommt darauf an, wo man eventuell seine Ansprüche gerichtlich durchsetzt. Für Ansprüche, die in Berlin geltend gemacht werden, wird als Basis für die Preisfortschreibung die Urkalkulation herangezogen. (KG Beschluss, 17.10.2023, 27 U 11/22).

Wer den gleichen Anspruch im Land Brandenburg gerichtlich geltend machen muss, kann die Urkalkulation zur Preisbildung nur herangezogen werden, wenn die Parteien sich hierauf geeinigt haben. Die Urkalkulation soll demnach nicht Grundlage für einen neu zu bildenden Preis sein, da eine unvorhergesehene Leistungserweiterung keiner Partei einen Vor- oder Nachteil bringen soll. Im Land Brandenburg sind dann für die Bildung eines neuen Einheitspreises die tatsächlich erforderlichen Kosten maßgeblich. (OLG Brandenburg, Urteil 22.04.2020, 11 U 153/18).

Um hier Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten immer sichergestellt sein, dass vor der Ausführung eine vertragliche Vereinbarung vorliegt.

Der Bauleiter, oder auf der Baustelle tätige Architekt, hat in der Regel keine Vollmacht, um einen Vertrag zur Erbringung von Stundenlohnarbeiten abzuschließen. Aus diesem Grunde ist vor jeder Ausführung von Stundenlohnarbeiten zu prüfen, ob es eine vertragliche Vereinbarung gibt.

